

## **LESEFASSUNG**

### **der Satzung der Gemeinde Großenbrode über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 42**

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

## **Satzung**

### **der Gemeinde Großenbrode über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 42**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenbrode in ihrer Sitzung am 06.12.2023 beschlossen, folgende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 42 der Gemeinde Großenbrode, für ein Gebiet in Großenbrode südöstlich der Bahntrasse Puttgarden-Lübeck, südlich der Straße Neue Straße, östlich der Straße Am Sportplatz (ohne Nummer 3, 5 und 7), beidseitig der Straße Am Süderfeld, beidseitig der Straße Lerchenhof (ohne Nummer 15, 17, 19 bis 68) und beidseitig der Straße Am Vogelberg, beschränkt auf die Nummern 1 bis 20, zu erlassen:

#### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

- (1) Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 29.06.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 42 aufzustellen. Ziel der Planung ist es, die vorhandene Struktur Städtebaulich zu sichern.
- (2) Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 42 eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan als Anlage 1 zu dieser Satzung und umfasst ein Gebiet in Großenbrode südöstlich der Bahntrasse Puttgarden-Lübeck, südlich der Straße Neue Straße, östlich der Straße Am Sportplatz (ohne Nummer 3, 5 und 7), beidseitig der Straße Am Süderfeld, beidseitig der Straße Lerchenhof (ohne Nummer 15, 17, 19 bis 68) und beidseitig der Straße Am Vogelberg, beschränkt auf die Nummern 1 bis 20.

#### **§ 2**

#### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

- (1) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.
- (2) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Großenbrode beantragt (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
- (3) Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder die Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
- (4) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

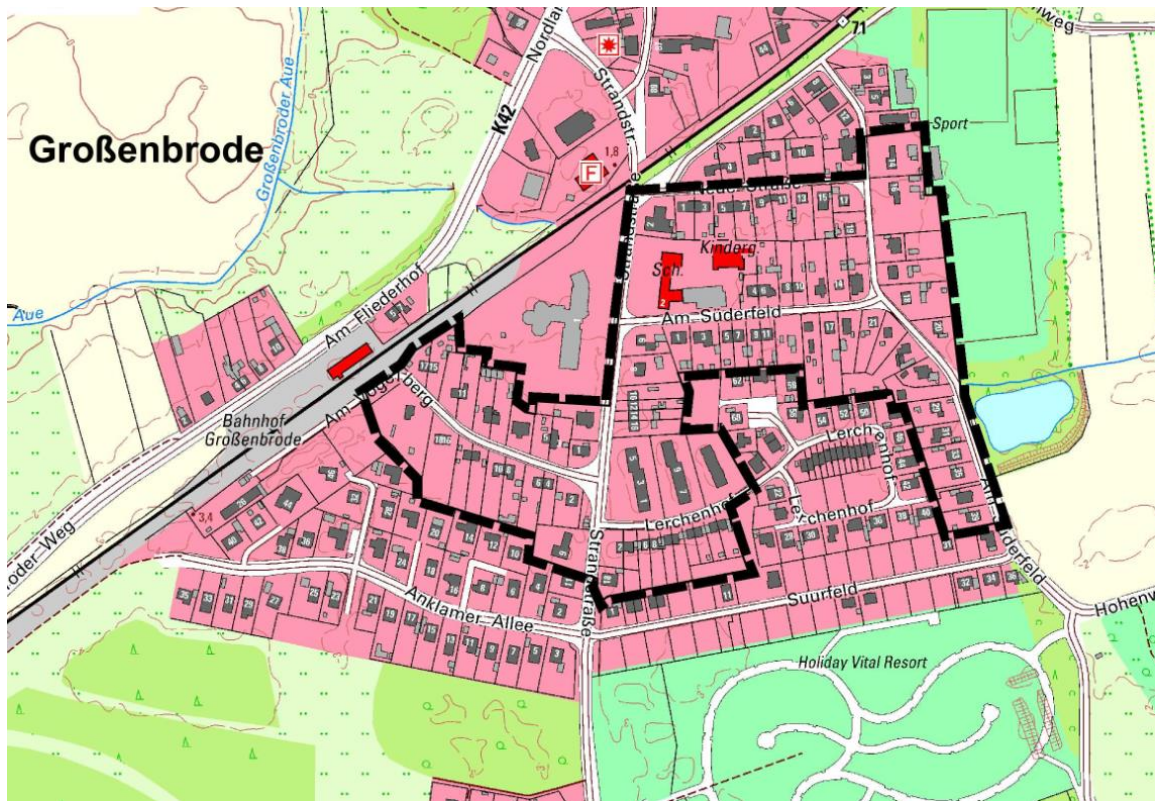
23758 Oldenburg i.H., den 07.12.2023

Gemeinde Großenbrode  
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Knöfler

Anlage 1: Geltungsbereich der Veränderungssperre



Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	07.12.2023	08.12.2023	